

## **Motion Savary 18.4411: AOP (geschützte Ursprungsbezeichnung) und IGP (geschützte geographische Angabe) besser schützen**

Hinter den AOP- und IGP-Qualitätszeichen stehen heute 38 geschmacksreiche authentische Produkte, welche durch traditionelle Verfahren hergestellt werden. Diese Spezialitäten werden durch ihre starke Verbindung zur Herkunftsregion gekennzeichnet, die ihnen ihren Namen verleiht und sie von anderen Produkten durch die natürlichen Bedingungen, die dort herrschen, und dem Know-how der lokalen Handwerker differenziert.

### **Was wird geschützt?**

Ist ein Produktname als AOP oder IGP geschützt, darf er nur von den aktiven Produzenten des definierten geografischen Gebiets benutzt werden, die sich an das Pflichtenheft halten, in dem Produktbezeichnung, Produktionsgebiet und -verfahren, Rückverfolgbarkeit sowie Kontrollparameter festgelegt ist. Regelmässige und unabhängige Kontrollen werden durch akkreditierte Zertifizierungsstellen gewährleistet.

### **Ist der Schutz effizient genug?**

In den letzten Jahren wurde einiges zugunsten der Lebensmittelsicherheit und gegen die Konsumententäuschung unternommen. Durch die Intensivierung des Welthandels und das steigende Volumen der Produkte mit einer geschützten Appellation stellen die Branchenkenner fest, dass immer wieder Akteure in der Verteilungskette durch das Netz der Kontrollen schlüpfen. Diese Lücken können zu grossem Betrug führen, wie z.B. im Fall eines Handelsbetriebs in der Ostschweiz, der jahrelang pasteurisierten Grosselochkäse als Emmentaler AOP nach Italien exportierte und nur per Zufall entdeckt wurde.

Als Vollzugsbehörden verfügen die Kantone meistens nicht über die technischen Mittel und das Budget, um z.B. die Lager sowie die Buchhaltung des Zwischenhandels zu kontrollieren.

### **Wie könnte der Schutz verbessert werden?**

Die Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP hat im Ständerat eine Motion eingereicht, die weitgehend akzeptiert wurde. Dabei geht es darum, verstärkt gegen diese Betrugsfälle vorzugehen: Der Bundesrat wird beauftragt, in der Gesetzgebung die Möglichkeit vorzusehen, dass Branchen- und Produzentenorganisationen mit dem zuständigen Bundesamt zusammenarbeiten, um Missbräuche aller Art entgegenzuwirken.

Gestützt auf Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe b des Lebensmittelgesetzes sollen private Kontrollbeauftragte ihre Tätigkeit auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung und des Handels ausüben können. Sie erhalten eine Ausbildung in der Art eines Lebensmittelkontrolleurs, wie sie in der entsprechenden Verordnung geregelt ist. Die Aufgaben dieser privaten Kontrollbeauftragten sind wie folgt begrenzt:

- Sie kontrollieren auf dem Markt, ob Erzeugnisse mit einer geschützten Bezeichnung das Gesetz und das jeweilige Pflichtenheft einhalten.
- Sie überwachen dem Erzeugnis mit geschützter Bezeichnung ähnliche Produkte, die in der Schweiz hergestellt oder aus dem Ausland importiert wurden.
- Sie überprüfen die besonderen Merkmale dieser Produkte, damit die Konsumenten nicht getäuscht werden.

Die privaten Kontrollbeauftragten dürfen dagegen weder Bescheinigungen ausstellen noch amtliche Kontrollen durchführen. Ihre Tätigkeiten werden koordiniert und ergänzen sich mit denen der Kantone. Die anfallenden Kosten werden von der Privatwirtschaft getragen. Die «Angst vor dem Polizisten» wird ausreichen, um die Kontrollen auf ein nützliches Minimum zu beschränken.